

**RS OGH 1998/6/23 10ObS224/98h,  
10ObS10/03y, 10ObS96/11g,  
10ObS78/11k, 10ObS45/12h,  
10ObS48/21p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1998

## Norm

ASVG §175 Abs1

## Rechtssatz

Ein psychisches Trauma kann ursächlich für einen Arbeitsunfall sein, wenn spezielle berufsbedingte Umstände beim Versicherten einen Schock, dh eine schlagartig auftretende schwere psychische Erschütterung oder reaktive Depression mit der Vorstellung bewirken, sich in einer aussichtslosen Situation zu befinden. Betriebliche Ereignisse hingegen, die nicht im einzelnen, sondern erst in ihrer Gesamtheit eine messbare Gesundheitsstörung zur Folge haben, stellen keinen Arbeitsunfall dar, wenn sie in einer über eine Arbeitsschicht hinausgehenden Zeit eintreten. Die letzte körperliche oder seelische Belastung am Todestag ist dann nur das Endglied einer Kette von alltäglichen Ereignissen, die allmählich eingewirkt haben, ohne dass einem die Bedeutung eines Arbeitsunfalles beigemessen werden kann (hier: Arbeitsunfall verneint bei Selbstmord).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 224/98h  
Entscheidungstext OGH 23.06.1998 10 ObS 224/98h  
Veröff: SZ 71/107
- 10 ObS 10/03y  
Entscheidungstext OGH 28.01.2003 10 ObS 10/03y
- 10 ObS 96/11g  
Entscheidungstext OGH 04.10.2011 10 ObS 96/11g  
Auch
- 10 ObS 78/11k  
Entscheidungstext OGH 06.12.2011 10 ObS 78/11k  
Auch
- 10 ObS 45/12h  
Entscheidungstext OGH 12.04.2012 10 ObS 45/12h  
Vgl auch
- 10 ObS 48/21p  
Entscheidungstext OGH 19.05.2021 10 ObS 48/21p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110322

## Im RIS seit

23.07.1998

## Zuletzt aktualisiert am

05.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)